

ITAD e.V.
Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf
info@itad.de | www.itad.de

Dr. Bastian Wens
Geschäftsführer
Tel. +49 (0) 211 / 93 67 60 90
Fax +49 (0) 211 / 93 67 60 99
info@itad.de

Registrierte Interessenvertreterin
Register-Nr. R000996
VR Würzburg 2016
Geschäftsführer: Dr. Bastian Wens
Vorstandsvorsitzender: Dr. Ragnar Warnecke

Stellungnahme

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Anpassung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung an
unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der
Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt-
und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben
(UVP-Anpassungsgesetz) vom 27.07.2026**

27.08.2026

Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.

ITAD e.V. ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied. Sie verwerten mit rund 7.500 Mitarbeitenden jährlich etwa 26 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten, Umweltschutzmaßnahmen und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge. Durch die Nutzung der dabei entstehenden Abwärme wird Strom (ca. 10 Mio. MWh) sowie Prozessdampf und Fernwärme (ca. 26 Mio. MWh) genutzt, sodass fossile Energieträger substituiert werden. Mit der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen wird somit ein relevanter Netto-Beitrag aus den TAB zum Klimaschutz mit mehreren Mio. Tonnen CO₂ geleistet. Unsere weiteren Stellungnahmen finden Sie [hier](#).

Interessenvertretung:

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.



*Interessengemeinschaft der
Thermischen Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.*

Zusammenfassung

ITAD begrüßt das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und insbesondere umwelt- und Klimaschutzdienende Änderungsvorhaben zu beschleunigen.

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der Entsorgungsinfrastruktur und zugleich bedeutende Standorte der Strom- und Wärmeerzeugung. In den kommenden Jahren stehen an zahlreichen Anlagen Investitionen an, die der Steigerung der Energieeffizienz, einer weitergehenden Wärmeauskopplung, der Elektrifizierung von Prozessen und insgesamt der Dekarbonisierung des Anlagenbetriebs dienen.

Vor diesem Hintergrund sieht ITAD insbesondere bei der vorgesehenen Neuregelung des § 9 Abs. 3a UVPG in Verbindung mit der neuen Anlage 1a UVPG Ergänzungsbedarf.

Bedeutung des Vorhabens für thermische Abfallbehandlungsanlagen

- Unsere Mitgliedsanlagen sind überwiegend nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftige IED-Anlagen und zählen grundsätzlich zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“ unter 8.1.1 des Anlage 1 UVPG.
- Langwierige Genehmigungsverfahren und steigender Bürokratieaufwand erschweren oft die Bemühungen, Innovationen voranzutreiben, um die Branche der thermischen Abfallbehandlung ökologisch weiterzuentwickeln.

Unsere Positionen in Kürze

- Die neue Regelung des § 9 Abs. 3a UVPG in Verbindung mit Anlage 1a UVPG erfasst verschiedene dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben, unter anderem bei Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Deponien. Vergleichbare Maßnahmen an thermischen Abfallbehandlungsanlagen sind bislang nicht berücksichtigt.
- Für klar abgrenzbare Maßnahmen an TAB, etwa zur Steigerung der Energieeffizienz, zur zusätzlichen Wärmeauskopplung, zur Nutzung von Abwärme oder zur Elektrifizierung bislang fossil betriebener Nebenprozesse, sollte geprüft werden, ob eine Aufnahme in Anlage 1a UVPG möglich ist.

Inhalt

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
2	Anmerkungen zum Referentenentwurf	3
2.1	Privilegierung klimafreundlicher Änderungsvorhaben auch für thermische Abfallbehandlungsanlagen	3
2.1.1	Betroffene Regelung: § 9 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG-E i.V.m. Anlage 1a UVPG-E	3
2.1.2	ITAD-Forderung	4
2.1.3	Begründung	4
2.1.4	Perspektivisch auch weitere Dekarbonisierungsmaßnahmen prüfen	5

1 Allgemeine Vorbemerkungen

ITAD begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, umwelt- und Klimaschutzdienende Änderungsvorhaben zu beschleunigen und unnötige Doppelprüfungen im UVP-Verfahren zu vermeiden. Positiv ist insbesondere die vorgesehene Entflechtung von Bauleitplan- und fachrechtlichem Zulassungsverfahren. Änderungsbedarf sieht ITAD jedoch bei der neuen Anlage 1a UVPG: Klimaschutzdienende Änderungen an thermischen Abfallbehandlungsanlagen werden bislang nicht berücksichtigt. Daher sollte geprüft werden, ob klar definierte Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur zusätzlichen Wärmeauskopplung, zur Energiespeicherung, zur Abwärmenutzung oder zur Elektrifizierung von Nebenprozessen in die Privilegierung des § 9 Abs. 3a UVPG aufgenommen werden können.

2 Anmerkungen zum Referentenentwurf

2.1 Privilegierung klimafreundlicher Änderungsvorhaben auch für thermische Abfallbehandlungsanlagen

2.1.1 Betroffene Regelung: § 9 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG-E i.V.m. Anlage 1a UVPG-E

ITAD begrüßt grundsätzlich, dass der Referentenentwurf für bestimmte dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben eine erleichterte UVP-rechtliche Behandlung vorsieht.

Nach § 9 Abs. 3a UVPG-E soll für die in Anlage 1a aufgeführten Änderungsvorhaben im Regelfall bereits die UVP-Vorprüfung entfallen; damit entfällt regelmäßig zugleich auch die Durchführung einer UVP. Nur in atypischen Sonderfällen ist eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen. Mit dem Verzicht auf die Vorprüfung sollen diese Änderungsvorhaben beschleunigt werden.

Dieses Regelungskonzept ist nachvollziehbar und geeignet, Genehmigungsverfahren dort zu entlasten, wo aufgrund der Art und des Umfangs einer Änderung typischerweise keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Auswahl der begünstigten Änderungsvorhaben erscheint aus Sicht von ITAD jedoch unvollständig. Die neue Anlage 1a erfasst unter anderem Änderungen von Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Gasspeichern sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponien und Änderungen zur Minderung von Methanemissionen aus Deponien.

Vergleichbare klimafreundliche Änderungsvorhaben an thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) werden dagegen bislang nicht berücksichtigt.

Dies sollte überprüft werden. Auch an TAB bestehen Änderungsvorhaben, deren primärer Zweck eine Verbesserung der Energie- und Klimateffizienz ist und bei denen – unter geeigneten materiellen Voraussetzungen – regelmäßig keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein dürften.

2.1.2 ITAD-Forderung

ITAD regt an, die neue Anlage 1a um einen entsprechenden Tatbestand für TAB zu ergänzen.

Anlage 1a sollte um **typisierte**, dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben an thermischen Abfallbehandlungsanlagen ergänzt werden, bei denen aufgrund **klar definierter Kriterien und Schwellenwerte** regelmäßig keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In Betracht kommen könnten beispielsweise Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Energiespeicherung, zur zusätzlichen Wärmeauskopplung oder Abwärmenutzung, zur Elektrifizierung bislang fossil betriebener Nebenprozesse, Verbesserung der Strom- und Wärmeerzeugung oder gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Anlagen. Bei weitergehenden Änderungen, etwa im Zusammenhang mit CO₂-Abscheidung, wäre aus unserer Sicht eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Als Kriterien könnten beispielweise dienen: keine Erhöhung des genehmigten Abfalldurchsatzes bzw. der Verbrennungskapazität, keine wesentliche Erhöhung von Luftschadstoffemissionen, begrenzte zusätzliche Flächeninanspruchnahme und keine Lage in besonders empfindlichen Gebieten.

2.1.3 Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung der Anlage 1a UVPG orientiert sich an der Systematik des Referentenentwurfs und dem Zusammenspiel zwischen **Anlage 1 UVPG** und der neu vorgesehenen **Anlage 1a UVPG-E**.

TAB werden bereits über **Anlage 1 UVPG** vom Anwendungsbereich des UVPG erfasst (Nr. 8.1). Die Errichtung und der Betrieb entsprechender Anlagen unterliegen damit – abhängig von Art und Umfang des Vorhabens – den dort festgelegten Anforderungen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. UVP-Vorprüfung. Für Änderungen bestehender TAB greifen grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des § 9 UVPG.

Die mit dem Referentenentwurf neu eingeführte Anlage 1a setzt genau an dieser Systematik an. Sie schafft keine eigenständigen neuen Anlagenkategorien, sondern benennt **bestimmte Änderungen an bereits in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben**, für die nach § 9 Abs. 3a UVPG-E im Regelfall die UVP-Vorprüfung und damit regelmäßig auch die UVP entfallen soll. Die jeweiligen Tatbestände der Anlage 1a stellen deshalb ausdrücklich den Bezug zu der entsprechenden Nummer der Anlage 1 her. So erfasst Anlage 1a beispielsweise Änderungen von Windkraftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.6, Änderungen von Biogasanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 oder 8.4.2, Änderungen von Gasspeichern nach Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 sowie Maßnahmen an Deponien und Deponiegasanlagen nach Anlage 1 Nummer 12 bzw. Nummer 8.1.3.

Ein vergleichbarer Ansatz bietet sich für TAB an. Auch hier soll die Einordnung der Anlage nach Anlage 1 UVPG unangetastet bleiben. Privilegiert werden sollen ausschließlich bestimmte Änderungen bestehender Anlagen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Dekarbonisierung dienen und den eigentlichen Umfang der thermischen Abfallbehandlung nicht ausweiten. Für thermische Abfallbehandlungsanlagen fehlt eine entsprechende Verknüpfung bislang. Obwohl diese Anlagen bereits in Anlage 1 UVPG erfasst sind, enthält die neue Anlage 1a keinen Änderungstatbestand für Maßnahmen an diesen Anlagen. Dies führt dazu, dass klimarelevante Änderungen an TAB weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften des § 9 UVPG zu

beurteilen sind. Da Genehmigungsverfahren bei TAB regelmäßig aufwendig sind und einen hohen Bürokratieaufwand sowohl auf Seiten der Behörden als auch auf Seiten der Betreiber auslösen, sollten alle möglichen Vereinfachungen durch einheitliche bundesweite Vorgaben gezogen werden.

2.1.4 Perspektivisch auch weitere Dekarbonisierungsmaßnahmen prüfen

Über die oben genannten Maßnahmen hinaus sollte geprüft werden, ob künftig weitere Dekarbonisierungstechnologien an thermischen Abfallbehandlungsanlagen in die Systematik des § 9 Abs. 3a UVPG aufgenommen werden können.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abscheidung und Nutzung beziehungsweise Speicherung von CO₂.